

Wer soll die Eltern der Schulkinder, durch Gründe der Religion, da strenger Befehl nicht immer hilft, dazu anhalten, die Kinder fleißig zur Schule zu schicken? Wer soll dem Prediger seine künftige Gemeinde zu vernünftige Christen zuziehen?

Der Prediger darf auch nicht, wie Ihr Korrespondent spöttisch sagt: ein tüchtiges Subjekt zum Schulmeister aussinnen, wenn ein alter abgeht; sondern es wird jedes Jahr vom Erzpriester bey der Kirchenvisitation gefragt, ob sich etwa Leute im Kirchspiel aufhielten, die zu Schulmeisterstellen tüchtig wären, die angezeigten läßt der Inspektor vor sich kommen, examiniret sie, und merkt sich ihre Namen an.

Wenn nun in seiner Diöces etwa ein Schulmeister abgeht: so bringt er alsdenn ein Subjekt von den sich angemerkten bey dem Kirchenkollegio in Vorschlag, welches ihn entweder bestätigt, oder auch einen andern einsetzt, folglich kommts bey Besetzung einer Schulmeisterstelle gar nicht auf das Aussinnen des Predigers an.

Auch sind die Erzpriester verpflichtet, sich einander anzuzeigen, wenn sich in ihren Diöcesen tüchtige Subjekte zu Schulmeister aufhalten, damit bey entstehendem Abgange gleich Jemand dem Kirchenkollegio könne in Vorschlag gebracht werden.